

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 11. Okt. 2006

G 5 m Regensdorf. Kantonale Strafanstalt Pöschwies. Grundwasserfassung Ehrenhau (GWR
G 6 m m 16-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2673/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Ehrenhau (GWR m 16-1) genehmigt. Nach einer Anpassung des Fassungsgebietes an die heutige Strassenführung wurde beschlossen, auch das Reglement den heute gültigen Vorschriften anzupassen. Im Auftrag der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 11. Juli 2005 die angepassten Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 16. März 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2006 hob der Gemeinderat Regensdorf seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 12. September 1978 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 3. August 2006 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Ehrenhau gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Regensdorf. Mit der Genehmigung treten die Grundwasser-

schutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2673/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Ehrenhau (GWR m 16-1) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 13. Juni 2006 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Ehrenhau (GWR m 16-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 157/03) 1:500/5'000 vom 24. Februar 2006;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Ehrenhau (GWR m 16-1) vom 24. Mai 2006.

III. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Kantonalen Strafanstalt Pöschwies, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'052.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>1'124.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

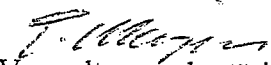
VII. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Zürich-Höngg, Postfach, 8049 Zürich);
- die Kantonale Strafanstalt Pöschwies, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf;
- die Swissphoto und Vermessung AG, Dorfstrasse 53, 8105 Regensdorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Tiefbauamt, Strasseninspektorat;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 7. Okt. 2006
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin

